

## Allgemeine Informationen zur Durchführung von Meldungen an das Krebsregister Saarland – WANN muss WER WAS melden?

**WANN** muss gemeldet werden? Zur Festlegung, wann Meldungen an das Krebsregister Saarland erfolgen müssen, wurden im Saarländischen Krebsregistergesetz (SKRG) folgende Meldeanlässe definiert:

1. Diagnose einer Tumorerkrankung
  - diese erfordert nicht zwingend eine histologische Sicherung
  - Angaben zu Sitz, Morphologie und Ausbreitung des Tumors sind immer erforderlich
2. Beginn und Abschluss einer therapeutischen Maßnahme
  - dokumentiert werden ausschließlich tumorspezifische Therapien: a) die operative Entfernung von Primärtumoren, Rezidiven und Metastasen, b) Bestrahlungen von Primärtumoren, umliegenden Strukturen, Lymphabflussgebieten, Rezidiven und Fernmetastasen, c) systemische Therapien mit kurativer oder palliativer Intention
  - rein diagnostische Eingriffe (z. B. Probeentnahmen), Portimplantationen oder die Behandlung von Begleiterscheinungen der Tumorerkrankung oder deren Therapie (z. B. stabilisierende Operationen bei Knochenmetastasierung) werden nicht dokumentiert
  - Systemische Therapien umfassen Chemo-, Hormon-, Immun- und Antikörpertherapien, Knochenmarktransplantationen, Zielgerichtete Substanzen, Abwartende Strategien (Active Surveillance, Wait and See) und Sonstiges
  - die Therapie sollte zum Meldezeitpunkt abgeschlossen sein. Bei langandauernden Behandlungen (länger als 6 Monate; z. B. Hormontherapien bei Brustkrebs) muss eine erste Meldung zu Beginn der Behandlung und eine zweite nach Abschluss der Therapie erfolgen
  - Angaben zum Residualstatus nach durchgeführter Therapie sind immer erforderlich
3. Änderungen im Krankheitsverlauf
  - diese umfassen das Auftreten von Lokal- und Lymphknotenrezidiven, Mehrfachtumoren, regionären Lymphknotenmetastasen, Fernmetastasen oder ein genereller Progress
4. Tod der Patientin/des Patienten
  - bei tumorbedingten Sterbefällen muss ebenfalls eine Meldung durchgeführt werden

**WER** muss melden? Nach § 5 SKRG sind im Saarland tätige Ärztinnen und Ärzte bei Vorliegen eines der o. g. Meldeanlässe zur Durchführung einer Meldung verpflichtet. Die Regelungen sehen vor, dass **jede Ärztin/jeder Arzt und jede Zahnärztin/jeder Zahnarzt** unabhängig vom beruflichen Status (z. B. abhängige Beschäftigung, Tätigkeit in freier Praxis, belegärztliche Tätigkeit) **ihren/seinen Anteil an der onkologischen Versorgung an das Krebsregister meldet**.

**WAS** muss gemeldet werden? Folgende Erkrankungen sind meldepflichtig:

Übersicht über die meldepflichtigen Erkrankungen	
Entität	ICD-10 Schlüssel
Alle bösartigen Neubildungen	C00 - C97
In situ-Neubildungen <u>ohne</u> nicht-melanozytäre Carcinoma in situ der Haut	D00 - D09 <u>ohne</u> D04
Gutartige Neubildungen des ZNS	D32 - D33 und D35.2 - D35.4
Neubildungen unsicheren oder unbekanntens Verhaltens <u>ohne</u> Neubildungen unsicheren oder unbekanntens Verhaltens der Haut	D37 - D48 <u>ohne</u> D48.5

Eine Meldung gilt als vollständig, wenn sie alle bei der Erfassung abgefragten Daten beinhaltet, die der meldepflichtigen Person zum Zeitpunkt der Meldungsdurchführung vorliegen. Darüber hinaus muss jede Meldung an das Krebsregister Saarland einen bestimmten Satz an Mindestangaben beinhalten. Diese Mindestangaben sind im Detail in der Verordnung zur Ausführung des SKRG geregelt und umfassen je nach Meldung:

- Angaben zur Patientin/zum Patienten **einschließlich der Bezeichnung der Krankenkasse sowie der Versicherungsnummer (Voraussetzung für die Auszahlung der Meldevergütung)**,
- Angaben zur meldepflichtigen Person,
- detaillierte Angaben zur Tumorerkrankung (Diagnosedatum, Sitz, Morphologie und Ausbreitung des Tumors),
- Angaben zu durchgeführten tumorspezifischen Therapien und Verlaufereignissen (Rezidive, Mehrfachtumoren, Fernmetastasen, genereller Progress) und
- zum Tod der Patientin/des Patienten.

Die aktuell gültige Fassung des SKRG und der Verordnung zur Ausführung des SKRG sind abrufbar auf den Seiten des "Bürgerservice Rechtsinformation des Saarlandes".

#### **Weitere Punkte:**

Die gesetzlichen Regelungen können in einem Behandlungszusammenhang **die Durchführung mehrerer Meldungen erfordern** (z. B. anlässlich der Diagnosestellung sowie aus Anlass der nachfolgenden OP).

Die Angaben zum prätherapeutischen klinischen und/oder postoperativen pathologischen Staging müssen immer auch das **Datum, an dem das dokumentierte Staging abgeschlossen wurde**, beinhalten.

Durchgeführte **ergebnisfreie Kontrollen** im Rahmen der Tumornachsorge **sind nicht meldepflichtig**.

Bei Meldungen zu durchgeführten Therapien sind immer auch die **Angaben zum Residualstatus** erforderlich. Wenn vorliegend, sind diese Angaben ebenfalls mit einer Diagnosemeldung zu dokumentieren.

**Eine Meldung muss in jedem Fall durchgeführt werden**, allerdings hat die Patientin/der Patient das Recht, der dauerhaften Speicherung der Identitätsdaten jederzeit zu widersprechen (§5a SKRG). Bei erklärtem Widerspruch werden die Identitätsdaten nach abgeschlossener Verarbeitung im Krebsregister gelöscht; die Erkrankungsdaten bleiben in pseudonymisierter Form erhalten.

---

#### **Weitere Informationen:**

[krebsregister.saarland.de](http://krebsregister.saarland.de)

#### **Kontakt:**

Vertrauensstelle des Krebsregisters:

Dr. Barbara Weber

Telefon: 0681 501-4538; E-Mail: [b.weber@soziales.saarland.de](mailto:b.weber@soziales.saarland.de)